



## Statuten SLRG Sektion Luzern Version 2017

<b>Allgemeines</b>		
<b>Art. 1</b> Name und Sitz	<b>1</b>	Unter dem Namen "Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG Sektion Luzern", in der Folge SLRG Sektion Luzern genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
	<b>2</b>	Sein Sitz befindet sich in Luzern.
<b>Art. 2</b> Zweck	<b>1</b>	Die SLRG Sektion Luzern ist eine gemeinnützige, humanitäre Organisation. Sie ist Mitglied der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG und bezweckt die Unfallverhütung sowie die Lebensrettung aus allen Notlagen, insbesondere aus stehenden und fliessenden Gewässern.
	<b>2</b>	Die SLRG Sektion Luzern handelt im Einklang mit den Rotkreuzgrundsätzen und der Ethik-Charta im Schweizer Sport.
	<b>3</b>	Ihren Zweck erfüllt die SLRG Sektion Luzern insbesondere indem sie... <ul style="list-style-type: none"><li>• den Aufenthalt im, am und auf dem Wasser der breiten Bevölkerung fördert,</li><li>• über mögliche Gefahren und das richtige Verhalten aufklärt,</li><li>• Sektionsmitgliedern sowie Dritten Selbstrettungskompetenzen vermittelt,</li><li>• Sektionsmitglieder sowie Dritte zur Fremdrettung qualifiziert,</li><li>• Überwachungs- und Rettungsaufgaben wahrnimmt,</li><li>• zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit sowie zur Nachwuchsförderung das Rettungsschwimmen als Sportart fördert.</li></ul>
	<b>4</b>	Die SLRG Sektion Luzern kann im Rahmen der Zielsetzungen der SLRG öffentliche Aufgaben wahrnehmen und sich gegenüber dem Gemeinwesen verpflichten.
	<b>5</b>	Die Organe und Mitglieder der SLRG Sektion Luzern erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben grundsätzlich freiwillig und ehrenamtlich.
<b>Art. 3</b> Geschäftsjahr		Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## Statuten SLRG Sektion Luzern Version 2017

<b>Mitgliedschaft</b>		
<b>Art. 4</b> Mitglieder		<p>Mitglieder der SLRG Sektion Luzern sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aktivmitglieder</li> <li>• Kollektivmitglieder</li> <li>• Jugendmitglieder</li> <li>• Passivmitglieder</li> <li>• Gönner</li> <li>• Freimitglieder</li> <li>• Ehrenmitglieder</li> </ul>
<b>Art. 5</b> Rechte und Pflichten	<b>1</b>	Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen der SLRG Sektion Luzern teilzunehmen.
	<b>2</b>	Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten, Richtlinien, Reglemente und Beschlüsse der SLRG, der SLRG Region Zentral und der SLRG Sektion Luzern einzuhalten, die Ziele der SLRG zu fördern und die Bemühungen der übergeordneten Organe zu unterstützen.
	<b>3</b>	Die Mitglieder erbringen die von der Mitgliederversammlung im Rahmen dieser Statuten festgelegten Mitgliederbeiträge.
<b>Art. 6</b> Aufnahme		Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
<b>Art. 7</b> Mitgliedschaft bei der SLRG	<b>1</b>	Natürliche Personen, welche Mitglied der SLRG Sektion Luzern sind, sind zugleich Einzelmitglieder der SLRG Region Zentral sowie der SLRG. Die Einzelmitgliedschaft bei der Region und dem Zentralverband ist beitragsfrei.
	<b>2</b>	Die Einzelmitglieder werden gegenüber der SLRG Region Zentral sowie der SLRG durch die Sektion vertreten und verfügen über kein Stimmrecht.
<b>Art. 8</b> Aktivmitglieder		Natürliche Personen, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen und sich für die Ziele der SLRG einsetzen, werden als Aktivmitglieder aufgenommen.
<b>Art. 9</b> Kollektivmitglieder		Juristische Personen (Behörden, Gesellschaften, Unternehmen, Vereine und Verbände), die ein besonderes Interesse an den Bestrebungen der SLRG Sektion Luzern bekunden und die Sektion durch Beiträge oder Leistungen unterstützen, können als Kollektivmitglieder aufgenommen werden.
<b>Art. 10</b> Jugendmitglieder		Kinder und Jugendliche bis sechzehn Jahre werden als Jugendmitglieder aufgenommen.
<b>Art. 11</b> Passivmitglieder und Gönner		Natürliche oder juristische Personen, die ein besonderes Interesse an den Bestrebungen der SLRG Sektion Luzern bekunden und die Sektion durch Beiträge oder Leistungen unterstützen, können als Passivmitglieder / Gönner aufgenommen werden.

## Statuten SLRG Sektion Luzern Version 2017

<b>Art. 12</b> Frei- und Ehrenmitglieder	<b>1</b>	Natürliche Personen, die sich um die SLRG Sektion Luzern verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden.
	<b>2</b>	Natürliche Personen, die sich um die SLRG Sektion Luzern im besonderen Ausmass verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
	<b>3</b>	Die Frei- und Ehrenmitgliedschaft sind beitragsfrei.
<b>Art. 13</b> Erlöschen der Mitgliedschaft		Die Mitgliedschaft erlischt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod</li> <li>• Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person</li> </ul>
<b>Art. 14</b> Austritt		Mitglieder können auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich den Austritt erklären. Für das laufende Geschäftsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.
<b>Art. 15</b> Ausschluss	<b>1</b>	Wer die Statuten nicht einhält, gegen Ziele, Zweck oder Interesse des Vereins handelt oder seinen finanziellen Pflichten gegenüber der SLRG Sektion Luzern nicht nachkommt (trotz vorgängiger Mahnung), kann von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
	<b>2</b>	Der Ausschluss kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand schriftlich verfügt werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen bei der Mitgliederversammlung anfechten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet an der nächstfolgenden Versammlung abschliessend.
	<b>3</b>	Aus der SLRG oder der SLRG Region Zentral ausgeschlossene Mitglieder werden automatisch auch aus der SLRG Sektion Luzern ausgeschlossen.
<b>Organisation</b>		
<b>Art. 16</b> Organe		Die Organe der SLRG Sektion Luzern sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Mitgliederversammlung</li> <li>• Der Vorstand</li> <li>• Die Revisionsstelle</li> </ul>
		<b>Die Mitgliederversammlung</b>
<b>Art. 17</b> Mitglieder- versammlung	<b>1</b>	Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im 1. Quartal, statt und wird vom Vorstand einberufen.
	<b>2</b>	Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder</li> </ul>

## Statuten SLRG Sektion Luzern Version 2017

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes</li> <li>• auf Antrag des Regional- oder Zentralvorstandes</li> </ul>
<b>Art. 18</b> Einladung und Anträge	<b>1</b>	Das Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie eine vorläufige Traktandenliste werden spätestens acht Wochen im Voraus bekanntgegeben.
	<b>2</b>	Bis fünf Wochen vor dem Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied schriftlich Anträge oder Wahlvorschläge einreichen.
	<b>3</b>	Die Einladung mit der definitiven Traktandenliste wird spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung publiziert.
	<b>4</b>	Anträge zu den traktandierten Geschäften können in der Mitgliederversammlung bei deren Verhandlung gestellt werden. Über nicht traktandierte Geschäfte kann nicht befunden werden.
<b>Art. 19</b> Vorsitz		Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Im Ausnahmefall kann diese auch von einem andern Vorstandsmitglied geleitet werden.
<b>Art. 20</b> Teilnahme	<b>1</b>	Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
	<b>2</b>	Stimmrecht mit einer Stimme haben an der Mitgliederversammlung die Aktiv-, Kollektiv-, Frei- und Ehrenmitglieder.  Passiv- und Jugendmitglieder sowie Gönner sind nicht stimmberechtigt.
	<b>3</b>	Die Kumulation oder die Vertretung von Stimmen ist unzulässig.
<b>Art. 21</b> Beschlussfähigkeit	<b>1</b>	Jede statutenkonform einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Beschlussfassung	<b>2</b>	Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht das absolute Mehr der anwesenden Stimmen eine geheime Durchführung verlangt.
	<b>3</b>	Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten das relative Mehr der Stimmen.  Bei Abstimmungen gilt der Antrag als angenommen, wenn er das absolute Mehr der Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Für Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins gelten die in Artikel 34 und 35 definierten Quoren.
	<b>4</b>	Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrechte ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Vereine andererseits.

## Statuten SLRG Sektion Luzern Version 2017

<p><b>Art. 22</b> Befugnisse</p>		<p>Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung</li> <li>• Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands</li> <li>• Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung</li> <li>• Entlastung des Vorstandes</li> <li>• Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle</li> <li>• Festsetzung der Mitgliederbeiträge</li> <li>• Genehmigung des Jahresbudgets</li> <li>• Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm</li> <li>• Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern, dem Vorstand, der SLRG Region Zentral oder der SLRG eingebrachten Geschäfte.</li> <li>• Änderung der Statuten</li> <li>• Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern; vorbehalten Artikel 15 Absatz 3</li> <li>• Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins</li> </ul>
		<p><b>Der Vorstand</b></p>
<p><b>Art. 23</b> Zusammensetzung</p>	<p><b>1</b></p>	<p>Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.</p>
<p>Amtsduer</p>	<p><b>2</b></p>	<p>Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.</p>
<p><b>Art. 24</b> Vertretung</p>	<p><b>1</b></p>	<p>Die Stellvertretung innerhalb des Vorstandes regelt dieser selbst.</p>
	<p><b>2</b></p>	<p>Bei Ausfall eines Mitgliedes während der Amtsdauer ist der Vorstand ermächtigt, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst zu ergänzen.</p>
<p><b>Art. 25</b> Einberufung</p>	<p><b>1</b></p>	<p>Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren zweier Vorstandsmitglieder zusammen.</p>
<p>Beschlussfähigkeit</p>	<p><b>2</b></p>	<p>Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.</p>
<p>Beschlüsse auf dem Zirkularweg</p>	<p><b>3</b></p>	<p>Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.</p>
<p><b>Art. 26</b> Befugnisse und Aufgaben</p>		<p>Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Sinne des Zwecks des Vereins und vertritt diesen gegen aussen.</p> <p>Der Vorstand nimmt die Mitgliedsrechte der Sektion gegenüber der SLRG Region Zentral und der SLRG aktiv wahr.</p> <p>Zur Erfüllung des Vereinszwecks und Umsetzung des Tätigkeitsprogrammes kann der Vorstand Arbeits- und Fachgruppen einsetzen sowie Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.</p>

## Statuten SLRG Sektion Luzern Version 2017

		Des Weiteren verfügt der Vorstand über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetz wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.  Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in Pflichtenheften umschrieben.
<b>Art. 27</b> Beschlussfassung	<b>1</b>	Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Zur Beschlussfassung ist eine Stimmenmehrheit der anwesenden / abstimmenden nötig.
	<b>2</b>	Jedes Vorstandsmitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrechte ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Vereine anderseits.
		<b>Die Revisionsstelle</b>
<b>Art. 28</b> Zusammensetzung	<b>1</b>	Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.
	<b>2</b>	Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.
Amtsduer	<b>3</b>	Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
		<b>Mittel</b>
<b>Art. 29</b> Mittel		Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitgliederbeiträge</li> <li>• Erträge aus eigenen Veranstaltungen</li> <li>• Subventionen</li> <li>• Erträge aus Leistungsvereinbarungen</li> <li>• Spenden und Zuwendungen aller Art</li> </ul>
		<b>Zeichnungsberechtigung und finanzielle Kompetenzen</b>
<b>Art. 30</b>	<b>1</b>	Die Vorstandsmitglieder zeichnen in ihren Ressorts einzeln.
	<b>2</b>	Der Vorstand erlässt ein Reglement für Entschädigungen aller Art.
		Ausserhalb der im Budget beschlossenen Ausgaben ist der Vorstand berechtigt zur Ausgabe von maximal 10 % des Vereinskaptals pro Jahr.



## Statuten SLRG Sektion Luzern Version 2017

<b>Haftung</b>		
<b>Art. 31</b> Haftung		Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
<b>Stellung zur SLRG</b>		
<b>Art. 32</b> Mitgliedschaft in der SLRG		Die SLRG Sektion Luzern ist Mitglied der regionalen und nationalen SLRG.
<b>Art. 33</b>	<b>1</b>	Die SLRG Sektion Luzern anerkennt die Statuten der SLRG Region Zentral sowie der SLRG, deren Richtlinien, Reglemente sowie Beschlüsse und verpflichtet sich, diese einzuhalten.
	<b>2</b>	Die SLRG Region Zentral sowie die SLRG sind über wichtige Veranstaltungen der SLRG Sektion Luzern in Kenntnis zu setzen.
	<b>3</b>	Die Mitglieder der Führungsorgane der SLRG Region Zentral sowie der SLRG sind berechtigt, an den Sektionsveranstaltungen teilzunehmen.
	<b>4</b>	In begründeten Fällen kann der Zentralvorstand der SLRG ausserordentliche Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen der SLRG Sektion Luzern einberufen oder einberufen lassen.
<b>Statuten-Revision und Auflösung der Sektion</b>		
<b>Art. 34</b> Statutenrevision	<b>1</b>	Die vorliegenden Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen abgeändert oder total revidiert werden.
	<b>2</b>	Die Sektionsstatuten sowie ihre Änderung sind durch die SLRG zu prüfen und durch den Regionalvorstand zu genehmigen.
<b>Art. 35</b> Auflösung des Vereins	<b>1</b>	Die Auflösung der SLRG Sektion Luzern kann durch eine hierzu einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
	<b>2</b>	Ein allfälliges Vermögen ist der SLRG Region Zentral zu übergeben, die es bis zur Gründung einer neuen Sektion verwaltet. Falls innert fünf Jahren im früheren Tätigkeitsgebiet der SLRG Sektion Luzern keine neue Sektion gegründet wird, kann die SLRG Region Zentral frei über das von ihr verwaltete Vermögen verfügen.



## Statuten SLRG Sektion Luzern Version 2017

	<b>Inkrafttreten</b>	
<b>Art. 36</b> Inkrafttreten	<b>1</b>	Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 30. März 2012 und wurden durch die Mitgliederversammlung vom 24. März 2017 in Luzern angenommen.
	<b>2</b>	Sie treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch die SLRG sofort in Kraft.

Luzern, 24. März 2017

Ueli Bärtschi  
Präsident

Silvan Bucheli  
Aktuar

Die vorliegenden Statuten werden genehmigt:  
Einsiedeln, 25. März 2017

Oskar Gwerder  
Aktuar Region Zentral